



**I**hro Königl. Majest. in Bohlen und Thur = Fürstl. Durchl. zu  
 Sachsen, zc. fügen, in Gefolg der Provisional-Münz-Verordnung d. d. 7. Aug. a. c.  
 hierdurch männiglich, besonders Dero Unterthanen, wes Standes und Würden dieselben sind, zu wissen, daß

- 1.) es bey der in nur besagter Verordnung ausgedruckten gänglichen Verurufung von allem nach dem leichten Fuße ausgeprägten Creuser-Gelde, so unter 2. Groschen beträgt, ingleichen derer dazselbst erwehnten neuen Bayreuthischen Geld-Sorten, worunter auch die dasigen 2. Pfenniger gehören, um so mehr sein ungedändertes Verbleiben haben soll, da sowohl in Ansehung derer in hinlänglicher Quantität aus der Münze kommenden inländischen Scheide-Münzen, als auch derer andern noch zur Zeit im Cours geduldeten auswärtigen Geld-Sorten, sothanes leichte Creuser-Geld, und Bayreuthische Scheide-Münzen, vor entbehrlich, deren fernere Circulation aber dem Ihro Königl. Majest. hochangelegenen Landes-Commercio vor ungemein nachtheilig zu achten.
  - 2.) Allen nach dem leichten Fuß ausgemünzten Arten von 12. 15. und 30. Creusern, von was Gepräge und Jahren sie immer seyn mögen, ist nach angestellter Valuation der Werth also bestimmet worden, daß von dato an  
 Ein 12. Creuser auf 2. gl. 8. pf.      Ein 15. Creuser auf 3. gl. 6. pf. und      Ein 30. Creuser auf 7. gl.  
 reduciret, und in solchem Valor, doch höher nicht, in hiesigen Landen bis ultimo Januarii des künftigen 1754. ten Jahres im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben, binnen solcher Frist aber außerhalb Landes geschaffet, und nach deren Verfluß ebenfalls gänzlich verurufen seyn, auch unter feinerley Vorwand, insonderheit daß zu Conservation des Handels mit denen Benachbarten so genau nicht darauf zu halten, conniviret werden soll.
  - 3.) Die 5. 10. und 20. Creuser, wie sie gegenwärtig im Lande nicht couriren, und deswegen unter vorstehender Devaluation nicht mit begriffen sind, also sollen dieselben auch künftig zu keiner Circulation in hiesigen Landen gebracht werden.
  - 4.) Damit dem bishero bey Zahlungen in Gold-Münzen eingerissenen Mißbrauche des geforderten und genommenen Aufgeldes behörig gesteuert werde, so sollen a dato Insinuacionis, die Einfachen Pistolen, Louis d'or, Friedrichs d'or, Braunschweigische und andere dergleichen auf Fünf Thaler ausgemünzte Gold-Stücke, schlechterdings höher nicht, als vor 5. Thlr. die Schild-Louis d'or vor 6. Thlr. 8. gl. die Max d'or vor 4. Thlr. 5. gl. 4. pf. und die Charles d'or vor 6. Thlr. 8. gl. aber keinesweges höher, oder mit Zurechnung eines Aufgelds ausgegeben und angenommen, auch nach solcher Proportion es mit denen halben Pistolen, Louis d'or, Friedrichs d'or, Max d'or und Charles d'or, ingleichen mit denen Duplonen und Quadruples, ebenfalls also gehalten werden.
  - 5.) Denen Montforter, Hohenzollerischen und Waldeckischen Gold-Münzen soll nach Ausgang Januarii 1754. in hiesigen Landen gar kein Cours mehr verstatet, auch dieselben, von dato an bis dahin, höher nicht als das Stück vor 6. Thlr. auszugeben und anzunehmen erlaubt seyn, alles dieses, und das in vorherstehenden §.phis enthaltene, bey Vermeidung der unten ausgedruckten Straffe, des von dem, so die vorbenannten Geld-Sorten höher auszugeben sich unterstehet, einzubringenden Dupli, und des Nachschusses des Quanti, nach welchem selbe höher, als der bestimmte Werth, angebracht worden.
  - 6.) Hätte sich jemand mit Beschaffung derer sub No. 1. verruffenen Geld-Sorten verpätiget, der hat selbige in die Königl. Münze zum Einschmelzen zu liefern, und dagegen den innerlichen wahren Werth in guter Scheide-Münze zu erhalten.
  - 7.) Damit nicht diejenigen, welche keine Gelegenheit haben die abgesetzte Münz-Sorten aus dem Lande zu schaffen, mit selbigen, besonders um die letzte Zeit, beschwehret und in Schaden gesetzt werden mögen; So soll von 1. mo Januarii 1754. an, denen Spinnern, Webern, Handwerckern, Dienstbothen, Tagelöhnern, Land-Leuthen und allen andern, welche außerhalb Landes kein Verkehr haben, kein sub No. 2. devalvirtes Creuser-Geld, auf keine Weise zur Auslohn- oder Bezahlung weiter gegeben, sondern von dem Bezahler umgetauschet, und noch überdieß das Duplum der Summe von demselben durch jeden Ortes Obrigkeit bezgetrieben, von solcher Geld-Straffe aber der 3. e Theil dem Denuncianten, wenn es auch selbst der Empfänger wäre, der 3. e Theil der Obrigkeit, und der 3. e Theil denen Fucht und Armen-Häusern zugeeignet werden.
  - 8.) Unter gleichmäßiger Straffe sollen auch, bey Auslohnung gedachter Arbeits-Leuthe, und bey dem Einkaufe der Victualien, die guten Münz-Sorten höher nicht, als sie ausgemünzet sind, ausgebracht werden.
  - 9.) Kauf-Leuthe und Krähmer, besonders auch die Juden, so auswärtige Messen und Märkte bauen, nichtminder die den Grens-Handel treibende Unterthanen, welche ohnedies bey dem Verkauf ihrer Waaren den Preis derselben nach der Münze, so sie davor erhalten, zu setzen wissen werden, sollen das auf sothanen fremden Messen und Märkten gelohete, in hiesigen Landen aber verruffene Geld, gegen anderes gutes Geld umsetzen, und jenes, bey Straffe der Confiscation, ins Land nicht einführen.
- Wie nun hieran Höchstgedachter Ihro Königl. Majest. erster Wille vollbracht wird, also hat jedermann sich darnach genau zu achten, und für Schaden und Straffe zu hüten. Geben zu Dresden, am 22. Octobr. 1753.





**I**hro Königl. Majest. in Coblen und Thur = Fürstl. Durchl. zu  
Sachsen, w. fügen, in Gefolg der Provisional-Münz-Verordnung d. d. 7. Aug. a. c.  
hiedurch männiglich, besonders Dero Unterthanen, wes Standes und Würden dieselben sind, zu wissen, daß

- 1.) es bey der in nur besagter Verordnung ausgedruckten gänglichen Verruffung von allem nach dem leichten Fuße ausgeprägten Creuser-Gelde, so unter 2. Groschen beträgt, ingleichen derer daiselbst erwehnten neuen Bayreuthischen Geld-Sorten, worunter auch die dasigen 2. Pfenniger gehören, um so mehr sein ungeändertes Verbleiben haben soll, da sowohl in Ansehung derer in hinlänglicher Quantität aus der Münze kommenden inländischen Scheide-Münzen, als auch derer andern noch zur Zeit im Cours geduldeten auswärtigen Geld-Sorten, sothanes leichte Creuser-Geld, und Bayreuthische Scheide-Münzen, vor entbehrlich, deren fernere Circulation aber dem Ihro Königl. Majest. hochangelegenen Landes-Commercio vor ungemein nachtheilig zu achten.
  - 2.) Allen nach dem leichten Fuß ausgemünzten Arten von 12. 15. und 30. Creusern, von was Gepräge und Jahren sie immer seyn mögen, ist nach angestellter Valuation der Werth also bestimmet worden, daß von dato an  
Ein 12. Creuser auf 2. gl. 8. pf.      Ein 15. Creuser auf 3. gl. 6. pf. und      Ein 30. Creuser auf 7. gl.  
reduciret, und in solchem Valor, doch höher nicht, in hiesigen Landen bis ultimo Januarii des künftigen 1754.<sup>ten</sup> Jahres im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben, binnen solcher Frist aber ausserhalb Landes geschaffet, und nach deren Verfluß ebenfalls gänglich verruffen seyn, auch unter feinerley Vorwand, insonderheit daß zu Conservation des Handels mit denen Benachbarten so genau nicht darauf zu halten, conniviret werden soll.
  - 3.) Die 5. 10. und 20. Creuser, wie sie gegenwärtig im Lande nicht coursen, und deswegen unter vorsehender Devaluation nicht mit begriffen sind, also sollen dieselben auch künftigt zu keiner Circulation in hiesigen Landen gebracht werden.
  - 4.) Damit dem bißhero bey Zahlungen in Gold-Münzen eingerissenen Mißbrauche des geforderten und genommenen Aufgeldes behörig gesteuert werde, so sollen a dato Insnuations, die Einfachen Pistolen, Louis d'or, Friedrichs d'or, Braunschweigische und andere dergleichen auf Fünft Thalir ausgemünzte Gold-Stücke, schlechterdings höher nicht, als vor 5. Thlr. die Schild-Louis d'or vor 6. Thlr. 8. gl. die Max d'or vor 4. Thlr. 5. gl. 4. pf. und die Charles d'or vor 6. Thlr. 8. gl. aber keinesweges höher, oder mit Zurechnung eines Aufgeldes ausgegeben und angenommen, auch nach solcher Proportion es mit denen halben Pistolen, Louis d'or, Friedrichs d'or, Max d'or und Charles d'or, ingleichen mit denen Duplonen und Quadruples, ebenfalls also gehalten werden.
  - 5.) Denen Montforter, Hohenzollerischen und Waldeckischen Gold-Münzen soll nach Ausgang Januarii 1754. in hiesigen Landen gar kein Cours mehr verstatet, auch dieselben, von dato an bis dahin, höher nicht als das Stück vor 6. Thlr. auszugeben und anzunehmen erlaubet seyn, alles dieses, und das in vorhersehenden S. phis enthaltene, bey Vermeidung der unten ausgedruckten Straffe, des von dem, so die vorbenannten Geld-Sorten höher auszugeben sich untersehet, einzubringenden Dupli, und des Nachschusses des Quanti, nach welchem selbe höher, als der bestimmte Werth, angebracht worden.
  - 6.) Hätte sich jemand mit Wegschaffung derer sub No. 1. verruffenen Geld-Sorten verspätiget, der hat selbige in die Königl. Münze zum Einschmelzen zu liefern, und dagegen den innerlichen wahren Werth in guter Scheide-Münze zu erhalten.
  - 7.) Damit nicht diejenigen, welche keine Gelegenheit haben die abgesetzte Münz-Sorten aus dem Lande zu schaffen, mit selbigen, besonders um die letzte Zeit, beschwehret und in Schaden gesetzt werden mögen; So soll von 1.<sup>mo</sup> Januarii 1754. an, denen Spinnern, Webern, Handwerkern, Dienstbothen, Tagelöhnern, Land-Leuthen und allen andern, welche ausserhalb Landes kein Verkehr haben, kein sub No. 2. devaluirtes Creuser-Geld, auf keine Weise zur Auslohn- oder Bezahlung weiter gegeben, sondern von dem Bezahler umgetauschet, und noch überdieß das Duplum der Summe von demselben durch jeden Ortes Obrigkeit bengetrieben, von solcher Geld-Straffe aber der 3.<sup>te</sup> Theil dem Denuncianten, wenn es auch selbst der Empfänger wäre, der 3.<sup>te</sup> Theil der Obrigkeit, und der 3.<sup>te</sup> Theil denen Fucht- und Armen-Häusern zugeeignet werden.
  - 8.) Unter gleichmäßiger Straffe sollen auch, bey Auslohnung gedachter Arbeits-Leuthe, und bey dem Einkaufe der Victualien, die guten Münz-Sorten höher nicht, als sie ausgemünzet sind, ausgebracht werden.
  - 9.) Kauf-Leuthe und Krähmer, besonders auch die Juden, so auswärtige Messen und Märkte bauen, nichtminder die den Grenz-Handel treibende Unterthanen, welche ohnedies bey dem Verkauf ihrer Waaren den Preis derselben nach der Münze, so sie davor erhalten, zu setzen wissen werden, sollen das auf sothanen fremden Messen und Märkten gelohete, in hiesigen Landen aber verruffene Geld, gegen anderes gutes Geld umsetzen, und jenes, bey Straffe der Confiscation, ins Land nicht einführen.
- Wie nun hieran Höchstgedachter Ihro Königl. Majest. erster Wille vollbracht wird, also hat jedermann sich darnach genau zu achten, und für Schaden und Straffe zu hüten.      Geben zu Dresden, am 22. Octobr. 1753.

